6716

10 K 260/04

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes A., geb. am 27.07.1995, Rian und Nadire A., A-Straße, A-Stadt,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B., B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten - Gemeinsame Ausländerbehörde -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - -

- Beklagter -

w e g e n Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in B-Stadt durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sauer
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl
den Richter am Verwaltungsgericht Engel
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Traut und Schmidt-Groß

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss hervorgehenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige albanischer Volkszughörigkeit und am 27.07.1995 in B-Stadt geboren. Am 04.04.1996 hat ihr der Beklagte gemäß § 68 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. Art. 28 Genfer Flüchtlingskonvention eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in einem Kinderausweis erteilt, nachdem ihr durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Familienasyl gewährt worden war. Diese Aufenthaltserlaubnis bestand fort, nachdem die Asylanerkennung der Klägerin rechtskräftig widerrufen worden und ihr Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 03.11.1999 gewährt worden war. Nach rechtskräftigem Widerruf der letztgenannten Entscheidung widerrief der Beklagte, nachdem die Klägerin von ihm mit Schreiben vom 10.01.2003 hierzu, ohne dass

sie sich geäußert hat, angehört worden war, die der Klägerin erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 17.02.2003 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Zur Begründung ist in dem Bescheid des Beklagten ausgeführt, nach bestandskräftigem Widerruf der zugunsten der Klägerin ergangenen asylrechtlichen und abschiebungsschutzrechtlichen Entscheidungen seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung entfallen, weshalb die ihr unbefristet erteilte Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen sei.

Gegen den der Klägerin am 19.02.2003 zugestellten Bescheid erhob diese am 26.02.2003 Widerspruch, den sie mit Schriftsatz vom 24.09.2003 begründete. Hierzu berief sie sich darauf, dass gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG der Widerruf im Ermessen des Beklagten stehe. In dessen Ermessenserwägungen seien die Dauer des bisherigen Aufenthaltes und sonstige Umstände, die für einen Erhalt der Aufenthaltserlaubnis sprächen, einzubeziehen. Dem Bescheid des Beklagten seien indes keinerlei Ermessenserwägungen zu entnehmen. Vielmehr gehe der Bescheid ersichtlich davon aus, dass die Aufenthaltserlaubnis generell zu widerrufen sei. Unabhängig hiervon sei der Widerruf aber schon gemäß §§ 49 Abs. 2 und 48 Abs. 4 VwVfG rechtswidrig, da nach diesen Vorschriften der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig sei, zu dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erlangt habe, welche den Widerruf des Verwaltungsakts rechtfertigten. Aus dem Bescheid selbst ergebe sich aber, dass der Widerruf der Asylanerkennung bereits seit dem 06.02.1999 bestandskräftig geworden sei, woraus folge, dass der Widerruf erst beinahe dreieinhalb Jahre nach diesem Zeitpunkt erfolgt sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2004 wies die Widerspruchsstelle des Beklagten den Widerspruch zurück. Zur Begründung ist ausgeführt, der Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung der Klägerin sei rechtmäßig, weil er gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG nach pflichtgemäßem Ermessen geboten sei, nachdem die Anerkennung ihrer Eltern als Asylberechtigte widerrufen worden und damit auch die Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Tochter als Asylberechtigte entfallen und diese ebenfalls nach § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen worden sei. Bei der von dem Beklagten zu treffenden Ermessensentscheidung sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin allein aufgrund ihrer Anerkennung als Asylberechtigte eine unbefristete, nicht auf einen bestimmten Aufenthaltszweck beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt erhalten habe, so dass wegen des späteren Erlöschens ihrer Anerkennung als Asylberechtigte nachträglich die maßgebende Voraussetzung für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis entfallen und daher die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechtes grundsätzlich nicht sachgerecht sei. In derartigen Fällen

bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Widerruf des Aufenthaltstitels. Ein Anspruch der Klägerin aus anderen Rechtsgründen auf ein gleichwertiges Aufenthaltsrecht bestehe nicht. Auch die Berücksichtigung der persönlichen Belange der Klägerin im Rahmen der gebotenen Ermessensentscheidung rechtfertige keine andere Bewertung. Hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Klägerin im Besitze einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sei, sei maßgebend darauf abzustellen, dass die Aufenthaltserlaubnis ihr am 04.04.1996 erteilt worden sei und bereits am 09.05.1996, also 35 Tage später, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 AsylVfG wieder entfallen gewesen seien. Demnach habe die Klägerin bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon gehabt, dass ein Widerrufsverfahren in Bezug auf ihre Anerkennung eingeleitet werden würde. Daraus folge, dass der Zeitraum, in dem sie im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung gewesen sei, alleine keinen ausreichenden schutzwürdigen Grund darstelle. Dies gelte auch für den Zeitraum des Gesamtaufenthalts der Klägerin im Bundesgebiet. Zwar sei sie hier geboren, jedoch sei es ihr gerade im Hinblick auf ihre Kindheit durchaus zuzumuten, im Schutze ihres Familienverbandes ihren Lebensmittelpunkt nach Serbien und Montenegro zu verlegen. Auch die Tatsache, dass sie bereits in Deutschland die Schule besuche, sei nicht ausreichend, da sie gerade erst das erste Schuljahr der Grundschule besuche und ihr ein Neubeginn des schulischen Lebensabschnitts in ihrem Herkunftsland zuzumuten sei. Die durch die Geburt im Bundesgebiet zu einem gewissen Grad zwangsläufig entstehende Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse könne kein Aufenthaltsrecht begründen. Das Aufenthaltsrecht von Kindern bis zum 16. Lebensjahr richte sich nach dem Recht der Eltern, wobei damit vom Gesetzgeber die Integrationsfähigkeit der minderjährigen Kinder in andere Lebensverhältnisse generell unterstellt werde. Dies gelte selbst dann, wenn durch einen langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einem damit verbundenen langjährigen Schulbesuch eine weitgehende Entfremdung von den Lebensverhältnissen des Landes ihrer Vorfahren eingetreten sei. Besondere Umstände, die darauf schließen ließen, dass die persönlichen Interessen der Klägerin an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet eine Ausnahmesituation darstellten, die von einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle abweiche, seien von der Klägerin weder vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich.

Gegen den am 23.08.2004 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid erhob die Klägerin am 27.08.2004 Klage.

Zur Begründung macht sie geltend, der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten, da insbesondere der angegriffene Widerspruchsbescheid an Ermessensfehlern leide. Die Klägerin halte sich seit ihrer Asylantragstellung wenige Monate nach ihrer Geburt bis zur Einleitung des

Widerrufsverfahrens mehr als sieben Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Der Beklagte habe ihre persönlichen Belange im Bescheid zwar angesprochen, sie jedoch ersichtlich nicht mit der ihnen nach objektiver Betrachtung zukommenden Bedeutung in Ansatz gebracht und abgewogen. Insbesondere sei von Bedeutung, dass die Klägerin ihr gesamtes Leben im Bundesgebiet verbracht habe, mithin hier aufgewachsen sei, Kindergarten und Schule besucht habe bzw. besuche. Sie lebe mit ihrer Familie in einer normalen Wohnung, d.h. nicht in einem Aufnahmelager. Sie habe sich weitestgehend in die deutschen Lebensverhältnisse integriert. Ihr Lebensumfeld sei geprägt von deutschen Mitschülern, Nachbarn, Bekannten, Freunden u.s.w.. Deshalb habe sie ausschließlich Bindungen im Bundesgebiet, während keinerlei Bindungen in das Heimatland ihrer Vorfahren bestünden. Sie könne die deutsche Sprache altersgemäß sprechen, lesen und schreiben. Die Sprache ihrer Vorfahren könne sie allenfalls sprechen, jedoch nicht in gleicher Weise wie die deutsche Sprache. Lesen und schreiben könne sie diese Sprache überhaupt nicht. Die völlig andersartigen Lebensverhältnisse im Kosovo kenne sie nicht. Daher sei das Heimatland der Klägerin die Bundesrepublik Deutschland. Diesbezüglich spreche der Beklagte lediglich von einer zu einem gewissen Grad zwangsläufig eingetretenen Verwurzelung in die deutschen Lebensverhältnisse und ziehe daraus den ermessensfehlerhaften Schluss, hieraus könne kein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden. Damit werde das gesetzlich vorgegebene Prüfungsprogramm verkannt. Der Beklagte habe nämlich nicht zu prüfen, ob aus der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse ein Aufenthaltsrecht erwachsen könne, sondern zu prüfen, ob die unbefristet erteilte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 43 AuslG angesichts dieser Umstände noch widerrufen werden dürfe. Auch soweit der Beklagte weiter behaupte, nach geltendem Ausländerrecht richte sich das Aufenthaltsrecht von Kindern nach dem Recht der Eltern, sei dies in dieser Form unrichtig und bedinge daher eine ermessensfehlerhafte Entscheidung. Das Aufenthaltsrecht, das die Klägerin erhalten habe, sei nämlich aufenthaltsrechtlich unabhängig vom Aufenthaltsrecht der Eltern und beruhe auf § 68 AsylVfG. Insgesamt habe der Beklagte daher die persönlichen Belange der Klägerin nicht in der gebotenen Form in seine Ermessenserwägungen eingestellt. Unzureichend berücksichtigt habe er weiter, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach allgemeinem Ausländerrecht im Falle der Klägerin gegeben seien. Zum einen lägen die Voraussetzungen des § 24 AuslG zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vor, weil die Klägerin bereits mehr als fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei. Im Übrigen habe es der Beklagte vollständig unterlassen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 AuslG vorlägen und der Klägerin eine Aufenthaltbefugnis aus dringenden humanitären Gründen aufgrund der dargelegten besonderen Umstände erteilt werden könne. Insoweit liege ein Ermessensnichtgebrauch vor.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 17.02.2003 zu Ziff. 1 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage im Einzelnen entgegen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 10.10.2003, 10 F 25/03, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Klägerin gegen den Bescheid des Beklagten vom 17.02.2003 bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde wiederhergestellt und nach Ergehen des Widerspruchsbescheides mit Beschluss vom 20.09.2004, 10 F 56/04, den Antrag der Klägerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Klägerin hin hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 23.11.2004, 2 W 53/04, die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akten 10 F 25/03, 10 F 56/04 und 2 W 53/04, sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage gegen Ziffer 1. des Bescheides des Beklagten vom 17.02.2003 - - in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchsstelle des Beklagten vom 23.08.2004 bleibt ohne Erfolg.

Die von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage gegen den im Bescheid vom 17.02.2003 zu Ziffer 1. des Tenors verfügten Widerruf der ihr am 04.04.1996 unbefristet erteilten Aufenthaltserlaubnis ist unbegründet, da der Widerruf auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG rechtmäßig erfolgt ist.

Nach der für Anfechtungsklagen maßgebenden Sach- und Rechtslage des Zeitpunktes der letzten Behördenentscheidung – hier dem Zeitpunkt des Ergehens der Widerspruchsentscheidung vom 23.08.2004 – sind der ausländerrechtlichen Prüfung ungeachtet des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufenthalt, die Er-

werbstätigkeit und die Integration von Ausländern (Aufenthaltsgesetz – kurz: AufenthG) mit Art. 1 Zuwanderungsgesetz vom 30.06.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) am 01.01.2005 (vgl. Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz) die Regelungen des am 31.12.2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes zugrundezulegen. Nach § 102 Abs. 1 AufenthG bleiben die vor dem 01.01.2005 „getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen" wirksam. Aus der Systematik der gesetzlichen Regelung folgt, dass unter den sonstigen Maßnahmen nach dieser Vorschrift diejenigen ausländerrechtlichen Maßnahmen gemeint sind, die nicht in den übrigen Regelungen des Gesetzes über die Fortgeltung bisheriger ausländerrechtlicher Entscheidungen (vgl. insbesondere § 101 AufenthG) unterfallen. Da für den Widerruf von aufgrund des am 31.12.2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes erteilten Aufenthaltsgenehmigungen ersichtlich keine spezielle Übergangsregelung im AufenthG vorgesehen ist, § 102 AufenthG auch den Ausländer belastende Maßnahmen betrifft und der dortige Katalog konkret benannter Maßnahmen, wie die Verwendung des Wortes „insbesondere" in § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zeigt, keine abschließende Aufzählung enthält, ist diese Übergangsvorschrift auch auf alle vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erfolgten Widerrufsentscheidungen anzuwenden mit der Folge, dass bei der gerichtlichen Überprüfung auf die diesen jeweils zugrunde liegenden Vorschriften – hier § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG – abzustellen ist. Im Übrigen enthält die entsprechende, seit 01.01.2005 geltende Vorschrift für den Widerruf von Aufenthaltstiteln, was den vorliegend maßgeblichen Widerrufsgrund des Erlöschens oder Unwirksamwerdens einer Anerkennung als Asylberechtigter oder der Rechtsstellung als Flüchtling als den der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegenden Aufenthaltszweck anbelangt, in § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dieselben Widerrufsvoraussetzungen, wie dies bei § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG der Fall ist.

Danach steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG zu widerrufen, wenn die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zugrundelag und die Anerkennung nachträglich entfallen ist. Davon ist vorliegend auszugehen. Unstreitig ist die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte inzwischen bestandskräftig widerrufen worden. Daher war der Beklagte berechtigt, ein Widerrufsverfahren hinsichtlich der der Klägerin asylrechtsbezogen erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis einzuleiten und nach Prüfung aller relevanten Umstände den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis zu verfügen.

Soweit die Klägerin hiergegen Bedenken unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Ermessensausübung geltend macht, dringt sie nicht durch.

Der Beklagte hat im streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid die im Beschluss der Kammer vom 10.10.2003 - 10 F 25/03 -, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Klägerin gegen den Ausgangsbescheid bis zur Entscheidung über den Widerspruch wiederhergestellt worden war, im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG vermissten Ermessenserwägungen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen der Klägerin angestellt. Die von ihm auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG getroffene Ermessensentscheidung nach Maßgabe der dem Widerspruchsbescheid zu entnehmenden Gründe ist nicht zu beanstanden mit der Folge, dass der von der Klägerin erhobenen Anfechtungsklage keine Erfolgsaussichten zukommen. Auf die Gründe des verfahrensgegenständlichen Bescheides und des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Der Vortrag der Klägerin gibt darüber hinaus lediglich Anlass zu folgenden ergänzenden Erwägungen:

Ausweislich der Gründe des Widerspruchsbescheides hat der Beklagte die Geburt der Klägerin im Bundesgebiet und den daraus resultierenden ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit über neun Jahren ebenso wie ihren Schulbesuch und die daraus sich ergebenden Lebensumstände in seine Ermessenserwägungen einbezogen. Dabei durfte er, ohne dass daraus eine Ermessensfehlerhaftigkeit abzuleiten wäre, den Umstand in seine Überlegungen einbeziehen, dass die der Klägerin am 04.04.1996 erteilte Aufenthaltserlaubnis auf ihrer Anerkennung als (Familien-)Asylberechtigte nach § 26 Abs. 2 AsylVfG beruhte (§ 68 Abs. 1 AsylVfG) und die korrespondierende Asylberechtigung ihrer Eltern in nahem zeitlichem Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endgültig abgelehnt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt mussten die Klägerin und ihre Eltern damit rechnen, dass ihr Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden würde. Sie mussten sich daher spätestens ab diesem Zeitpunkt auf eine Rückkehr in ihr Herkunftsland - der von der Klägerin in den Vordergrund ihrer Argumentation gerückte Begriff der "Heimat" bzw. des "Heimatlandes" ist insofern ohne Bedeutung - einstellen. Wenn ihre Eltern es versäumt haben, die Klägerin nach ihren Möglichkeiten etwa durch Vermittlung von Sprache und Kenntnissen über das Herkunftsland - und sei es auch nur auf einem einfachen Niveau - auf die zu erwartende Rückkehr vorzubereiten, kann die Klägerin hieraus nicht herleiten, ihre Einbindung in die hiesigen Lebensverhältnisse, insbesondere durch den Kontakt zu Altersgenossen - etwa im Kindergarten - und den Besuch der Grundschule und die daraus sich ergebenden altersentsprechenden Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, vermittle eine so weitgehende Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, dass sie die dort gefundene Sozialisation nicht in ihrem Herkunftsland fortführen könne, ohne Schaden zu erleiden. Zwar ist nicht zu ver-

kennen, dass die Klägerin in ihrem Herkunftsland einen Eingliederungsprozess in die dortigen Lebensverhältnisse zu bewältigen haben wird; wie der Beklagte zu Recht dargelegt hat, steht ihr dabei aber der Verbund der eigenen Familie zur Seite. Ihr Hinweis darauf, sie besitze "keinerlei Bindungen in das Land ihrer Vorfahren", verkennt, dass diese Bindung über ihre Familienangehörigen - insbesondere ihre Eltern - besteht.

Bei den anzustellenden Ermessenserwägungen bedurfte es entgegen der Auffassung der Klägerin auch keiner Beachtung von Vertrauensschutzgesichtspunkten im Hinblick auf § 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG, wonach Verwaltungsakte nur innerhalb eines Jahres seit der Kenntnisnahme der Behörde von den dafür maßgeblichen Tatsachen zurückgenommen bzw. widerrufen werden dürfen. Dabei kann vorliegend angesichts des Umstandes, dass § 43 AuslG die ausdrückliche Regelung einer Frist für den Widerruf nach dem Ausländergesetz nicht enthält, dahinstehen, ob die genannten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinter der spezielleren Regelung des § 43 AuslG zurücktreten bzw. als Ausfluss des Vertrauensschutzgedankens analog anzuwenden sind,

> vgl. zur Problematik Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 14.02.2003, 1 W 4/03 und VG Stuttgart, InfAuslR 2004, 74

weil selbst deren Berücksichtigung dem Widerruf letztlich nicht entgegenstehen würde. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes und des Bundesverwaltungsgerichts,

> vgl. den Beschluss des OVG Saarland vom 23.11.2004, 2 W 53/04, m.w.N.

wird die Jahresfrist erst dann in Lauf gesetzt, wenn die Behörde die zum Widerruf berechtigenden Tatsachen – im Falle pflichtgemäßen Ermessens alle hierfür wesentlichen Umstände – ermittelt hat. Diente in diesem Zusammenhang die Anhörung des Betroffenen nach § 28 Abs. 1 VwVfG der Ermittlung weiterer entscheidungserheblicher Umstände, tritt Entscheidungsreife und damit der Beginn der Jahresfrist erst mit Abschluss der dahingehenden Sachaufklärung ein. Für die im Falle der Klägerin vom Beklagten zu treffende Widerrufsentscheidung war deren Anhörung erforderlich, um alle für die Ermessensbetätigung maßgebenden Umstände berücksichtigen zu können. Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2003. Der Widerrufsbescheid wurde am 17.02.2003 erlassen. Somit kann vom Überschreiten der Jahresfrist keine Rede sein.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann sie sich gegenüber dem Widerruf der Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf den Umstand, dass seit Bestandskraft des Widerruf der ihr erteilten Asylberechtigung am 06.10.1999 bis zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis durch die Beklagte mehr als drei Jahre vergangen sind, nicht auf Verwirkung berufen. Ungeachtet der Frage, ob der Ablauf von drei Jahren bereits genügt, um den dem Rechtsgedanken der Verwirkung zugrunde liegenden Zeitfaktor zu bejahen, fehlt es hier an dem darüber hinaus erforderlichen Umstandmoment im Sinne besonderer Umstände, die es rechtfertigen, den Widerruf als verwirkt anzusehen. Der Beklagte hat – über das Abwarten bis zur Widerrufsentscheidung hinaus – keinerlei Umstände gesetzt, die darauf schließen ließen, dass er von der Widerrufsbefugnis absehen werde. Der Widerruf stellt sich nach den Umständen des Einzelfalles ersichtlich auch nicht als (illoyaler) Verstoß gegen Treu und Glauben dar.

Vgl. hierzu OVG Saarland, a.a.O.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf das Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AuslG unter Berücksichtigung des erlaubten Aufenthaltes aufgrund der Asylanerkennung berufen, weil ein derartiges, auf einer Asylanerkennung aufbauendes Aufenthaltsrecht selbst asylbedingt ist und als solches ebenfalls dem Widerruf unterliegt. Es kann deshalb dem Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG nicht entgegenstehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2003 – 1 C 13.02 -, m.w.N.,
Juris, InfAuslR 2003, 324

Im Übrigen stünde einem Anspruch unter Berufung auf diese Vorschrift entgegen, dass die Klägerin das Unterhaltserfordernis des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG nicht erfüllt.

Schließlich lässt sich ein Ermessensnichtgebrauch nicht daraus ableiten, dass der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 AuslG nicht geprüft hat.

Vgl. OVG Saarland, a.a.O.

Die hiernach erforderlichen dringenden humanitären Gründe liegen offensichtlich nicht vor. Das Verlassenmüssen der Bundesrepublik Deutschland ist letztlich alleine die Folge des Wegfalls derjenigen Gründe, die Grundlage für den ihren Eltern und ihr gewährten Schutz waren, nachdem sich die Verhältnisse in ihrem Herkunftsland geändert haben. Dieses Schicksal teilt sie mit allen anderen hier gebo-

renen und einige Jahre aufgewachsenen Kindern von Flüchtlingen aus dem Kosovo, die mit ihren Familienangehörigen dorthin aus freien Stücken zurückkehren bzw. nach Wegfall der Schutzbedürftigkeit zurückkehren müssen.

> Vgl. hierzu bereits den Beschluss der Kammer vom 20.09.2004, 10 F 56/04

Nach allem ist die Klage unbegründet und damit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, B-Stadt,** zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, B-Stadt**, einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.: Sauer Vohl Engel

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i.d.F. des Art. 1 KostRMoG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, B-Stadt**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Sauer Vohl Engel

B-Stadt, den

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichts des Saarlandes